

**Amtsgericht  
Stuttgart**

70 190 Stuttgart,  
Hauffstraße 5, Telefon:(0711) 921-0

17.2. AUG. 2011

**Geschäftsnummer:** 28 Gs 90A/11  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)  
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Stuttgart:  
1 Js 56844/11

## Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren  
gegen Fritz Henning Mielert  
wegen Fälschung beweis erheblicher Taten

wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung  
aufgrund der §§ 94, 95, 98, 102, 105, 162 StPO  
angeordnet die

### I. die Durchsuchung

der Wohn- und Nebenräume des Beschuldigten und der sonstigen ihm zugänglichen Räume sowie seiner Sachen in

[REDACTED]

### II. die Beschlagnahme

des/der PC des Beschuldigten oder des/der ihm zur Verfügung stehenden PC, des von ihm betriebenen Power-Servers sowie der in seinem Besitz befindlichen Datenträger nebst zur Auswertung erforderlicher Einrichtungen.

### Gründe

Der Beschuldigte ist verdächtig, er habe ab 29.03.2011 insgesamt ungefähr 1.500 E-Mails an den E-Mail-Account des Landtagsabgeordneten Martin Rivoir in Ulm gesandt, die alle als Absenderangabe die Adressen unbeteiligter Dritter aufwiesen. Die E-Mails enthielten sämtliche denselben Inhalt, nämlich eine Erklärung zum Wahlsieg und dem Ende der Beteiligung der CDU an der Landesregierung Baden-Württemberg sowie die Aufforderung, sich für einen endgültigen Ausstieg aus dem Projekt „Stuttgart 21“, dem Neubau des Hauptbahnhofs Stuttgart, einzusetzen. Die E-Mails wurden von dem E-Mail-Account des Beschuldigten versandt, was über die in allen E-Mails enthaltene IP-Adresse 85.124.109.70 festgestellt werden konnte. Die Strafbarkeit wegen Fälschung beweis erheblicher Daten nach § 169 StGB setzt voraus, dass zur Täuschung im Rechtsverkehr beweis erhebliche Daten verändert wurden. Dies ist bei falschen Absenderangaben in E-Mails zwar nicht ohne weiteres der Fall (vgl. Fischer StGB 58. Aufl. § 269 Rn. 8). Weil wie beim Tatbestand der Urkun-

denfälschung nach § 267 StGB das geschützte Rechtsgut die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechts- und Beweisverkehrs ist, soweit dieser sich beweiserheblicher Daten bedient (Fischer a.a.O. Rn 2), muss die in der E-Mail verkörperte Gedankenklärung bestimmt und geeignet sein, über eine Tatsache, die außerhalb ihrer selbst liegt, Beweis zu erbringen (Fischer a.a.O. § 267 Rn. 12 ff.). Dies ist bei Absenderangaben auf Postsendungen der Fall (Fischer a.a.O. § 267 Rn. 14). Deshalb legt bei falschen Absenderangaben in E-Mails eine § 267 Abs. 1 StGB entsprechende Handlung vor, wenn nicht allein über den Namen, sondern über die Identität des Urhebers getäuscht wird (Fischer a.a.O. § 269 Rn. 8).

Zum Nachweis der Tatbegehung durch den Beschuldigten ist die Beschlagnahme der möglichen Tatmittel erforderlich. Es ist zu erwarten, dass die Durchsuchung zur Sicherstellung der beschlagnahmten Gegenstände führen wird.

gez. <sup>gez. Löffelhardt</sup>  
Richterin am Amtsgericht

Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Stuttgart, den 12. AUG. 2011  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts Stuttgart

Dunaj  
Justizangestellte

### Belehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Zulässigkeit der Beschwerde entfällt jedoch in der Regel, wenn der Betroffene durch die Maßnahme nicht mehr beschwert ist.